



## Merkblatt für Betreuungs- und Begleitpersonen bei Röntgenuntersuchungen

Sie sind damit einverstanden, während der Röntgenaufnahme der Patientin / des Patienten im Röntgenraum anwesend zu sein, um die Patientin / den Patienten zu beruhigen oder / und zu halten. Dafür zunächst einmal herzlichen Dank.

Auch wenn Sie selbst nicht geröntgt werden, sind Sie im Röntgenraum ebenfalls einem Teil der Strahlung ausgesetzt. Die Höhe der damit verbundenen Strahlenexposition ist jedoch im Allgemeinen wesentlich geringer als ein Prozent der Exposition, der die Patientin / der Patient selbst ausgesetzt ist.

Um die Strahlenexposition für Sie noch weiter zu verringern, werden Sie im Röntgenraum spezielle Schutzkleidung tragen, unter der die Strahlung praktisch nicht mehr messbar ist. Bitte folgen Sie den Anweisungen unseres fachkundigen Personals.

Röntgenstrahlen sind ionisierende Strahlen und können den Körper schädigen und Krebs erzeugen. Dies gilt theoretisch auch für geringste Dosen, die

z. B. aus der natürlich vorkommenden Umgebungsstrahlung resultieren. Da die Strahlenexposition für Sie als Betreuungs- oder Begleitperson weit unterhalb der natürlichen Strahlenexposition liegt, ist das Risiko jedoch extrem gering.

Ihre Mithilfe bei der Röntgenuntersuchung ist nach dem geltenden Strahlenschutzrecht (Strahlenschutzgesetz und Strahlenschutzverordnung) geregelt und zulässig, wenn Sie vorher über die möglichen Gefahren einer Strahlenexposition schriftlich informiert worden sind, was mit dem vorliegenden Merkblatt erfolgt.

Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie schwanger sind. Schwangeren ist der Aufenthalt im Röntgenraum nur unter weiteren, zusätzlichen gesetzlichen Vorgaben zu erlauben.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an unser zahn-/ärztliches Personal.

## Hinweise zur Verwendung von Patienten-Strahlenschutzmittel

Bei der Verwendung von Patienten-Strahlenschutzmitteln ist in den letzten Jahren ein Umdenken erfolgt. Aufgrund neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse und technischer Entwicklungen wurden die Empfehlungen für die Verwendung von Strahlenschutzmitteln bei Patienten angepasst. Dies können Sie den Empfehlungen der Strahlenschutzkommission (→ [goto.ukdd.de/zuqMn9HR](https://goto.ukdd.de/zuqMn9HR)) entnehmen.

Beispielsweise ist eine Becken- oder Hüftaufnahme ohne Hoden- bzw. Ovarialschutz nach aktuellem Stand nicht nur zulässig, sondern sogar empfohlen. Ob ein Patientenstrahlenschutz überhaupt möglich ist, hängt zudem von der medizinischen Fragestellung ab.

Wir orientieren uns an den Empfehlungen der Experten der Strahlenschutzkommission und

beabsichtigen Patienten-Strahlenschutzmittel nur anzulegen, wenn deren Verwendung einerseits zu einer nennenswerten Dosiseinsparung führt und andererseits keine Nachteile (z. B. Strahlenschutzmittel verdeckt Teile der darzustellenden Körperregion) für die Untersuchung entstehen können.

Insbesondere bei Kindern, Jugendlichen und Schwangeren kann im individuellen Fall die Verwendung von Patienten-Strahlenschutzmitteln sinnvoll sein.

Falls Sie dennoch den Wunsch äußern, dass Patienten-Strahlenschutzmittel bei Ihnen eingesetzt werden sollen, dann wird unser fachkundiges Personal abwägen und entscheiden, ob deren Verwendung die Untersuchungsqualität nicht beeinflusst.